Prijedlog izmjene statuta na zahtjev porske uprave /Finanzamt-a

RAHMENSATZUNG IGBD-GEMEINDE – DEUTSCHE FASSUNG

Satzungsänderungen zur Vorlage für die ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG Feb.2024

Satzung des Vereins

IGBD - Gemeinde Böblingen/Sindelfingen e.V.
(Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland - Gemeinde Böblingen/Sindelfingen e.V.)

formulacija šta se mjenja/novo Formulierung geänderte/neue Satzung	**formulacija kako je do sada stajalo u statutu** Formulierung bisherige Satung vom 15.07.2018
§ 1 Name und Sitz	**§ 1 Name und Sitz**
1.2 Sitz des Vereins	1.2 Sitz des Vereins
Die Gemeinde hat Ihren Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerrichts Stuttgert unter VR 241123 eingetragen.	Die Gemeinde hat Ihren Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerrichts *Sindelfingen unter VR- .....* eingetragen
§ 2 Ziele und Zwecke der Gemeinde	**§ 2 Ziele und Zwecke der Gemeinde**
2.2 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	2.2 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünsigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.3 Zweck ist die Förderung der islamischen Religion durch die Lehre und die Praktizierung des islamischen Glaubens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetshäusern und islamischen Gemeindezentren; die Abhaltung von Gottesdiensten, die Aus- und Weiterbildung von Imamen; die Erteilung von Religionsunterricht; die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten; die Vorbereitung der Muslime auf die Pilgerfahrten; die Begehung der islamischen Feiertage; die Pflege der Begegnung der Gemeindemitglieder; die Förderung des Dialogs mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen sowie die allgemeine Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde.	2.3 *Zweck der Gemeinde ist die Förderung der islamischen Religion und Lehre und der Praktizierung des islamischen Glaubens.* Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetshäusern und islamischen Gemeindezentren; die Abhaltung von Gottesdiensten, die Aus- und Weiterbildung von Imamen; die Erteilung von Religionsunterricht; die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten; die Vorbereitung der Muslime auf die Pilgerfahrten; die Begehung der islamischen Feiertage; die Pflege der Begegnung der Gemeindemitglieder; die Förderung des Dialogs mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen sowie die allgemeine Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde.

2.7 Zweck der Gemeinde ist desweiteren die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Sozialdienst für Muslime und Nichtmuslime angeboten wird. Z.B. durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die in Not und Bedrängnis geraten sind sowie in Katastrophenfällen; z.B. durch Geld- oder Sachspenden oder Kostenübernahme für eine nötige medizinische Behandlung und ein menschenwürdiges Begräbnis (sofern auch hier zweckgebundene Spenden zur Verfügung stehen)und Sammlung von Mitteln für die Arbeit solcher Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland.

2.8. Weiterer Zweck der Gemeinde ist die Förderung internationaler Gesinnung. Zur Verwirklichung der Gemeindeziele sucht die Gemeinde auf lokaler Ebene Kontakt zu politischen Parteien, städtischen Behörden und Institutionen als auch zu anderen Religionsgemeinschaften und kirchlichen Organisationen, wobei die Gemeinde parteipolitisch neutral ist. Der Gemeindezweck wird verwirklicht durch interkulturelle Arbeit mittels Veranstaltungen, die ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen gezielt fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7. Zweck der Gemeinde ist desweiteren die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung hilsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Sozialdienst für Muslime und Nichtmuslime angeboten wird. *Ferner sollen Personen unterstützt werden, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen. Der Satzungszweck wird verwirklicht* durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die in Not und Bedrängnis geraten sind sowie in Katastrophenfällen; z.B. durch Geld- oder oder Sachspenden oder Kostenübernahme für eine nötige medizinische Behandlung und ein menschenwürdiges Begräbnis (sofern auch hier zweckgebundene Spenden zur Verfügung stehen)und Sammlung von Mitteln für die Arbeit solcher Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland. *Alle vorbezeichneten Mittel können an den Dachverband weitergeleitet werden, der die Verantwortung für die Weiterleitung dieser Mittel trägt.*

2.8. Weiterer Zweck der Gemeinde ist die Förderung *der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Interessenvertretung der Mitglieder auf lokaler Ebene* . Zur Verwirklichung der Gemeindeziele sucht die Gemeinde auf lokaler Ebene Kontakt zu politischen Parteien, städtischen Behörden und Institutionen als auch zu anderen Religionsgemeinschaften und kirchlichen Organisationen, wobei die Gemeinde parteipolitisch neutral ist. Der Gemeindezweck wird verwirklicht durch interkulturelle Arbeit mittels Veranstaltungen, die ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen gezielt fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. *Die Gemeinde* ist selbstlos tätig; *sie* verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel *der Gemeinde* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus aus Mitteln *der Gemeinde.*

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck *der Gemeinde* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Auflösung der Gemeinde

20.3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, übernehmen die noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Aufgabe des Liquidators. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an den Bundesverband "Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland - Zentralrat e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Auflösung der Gemeinde

20.3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung *der Gemeinde* , übernehmen die noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Aufgabe des Liquidators. Im Falle der Auflösung *der Gemeinde* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das *in § 16 genannte Eigentum* vollständig an den Bundesverband "Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland - Zentralrat e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.